



# Schuldenkrise - zahlt Deutschland für den Rest der Welt?

Antje Tillmann MdB  
CDU/CSU-Bundestagsfraktion  
stellv. Vorsitzende des Bundestagsfinanzausschusses

Stand 02.02.2012

# Inhalt

1. Vorläufiger Europäischer Rettungsschirm EFSF
2. Maßnahmen zur Stärkung von Kreditinstituten
3. Fiskalpakt
4. Präventive Maßnahmen
5. ESM
6. Überwachung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik



# Staatsschulden der Euro-Länder 2011

Angaben in Prozent des Bruttoinlandproduktes

Schuldenstand Griechenlands bei Beitritt zur Euro-Zone 2001 bereits bei 104%



# Bundestagsbeschlüsse

**BT-Beschluss 7. Mai 2010: Erstes Griechenland-Paket**

**BT-Beschluss 21. Mai 2010: Gründung EFSF**

**BT-Beschluss 28. Oktober 2010: Restrukturierungsgesetz**

**BT-Beschluss 2. Dezember 2010: Irland-Hilfe**

**BT-Beschluss 12. Mai 2011: Portugal-Hilfe**

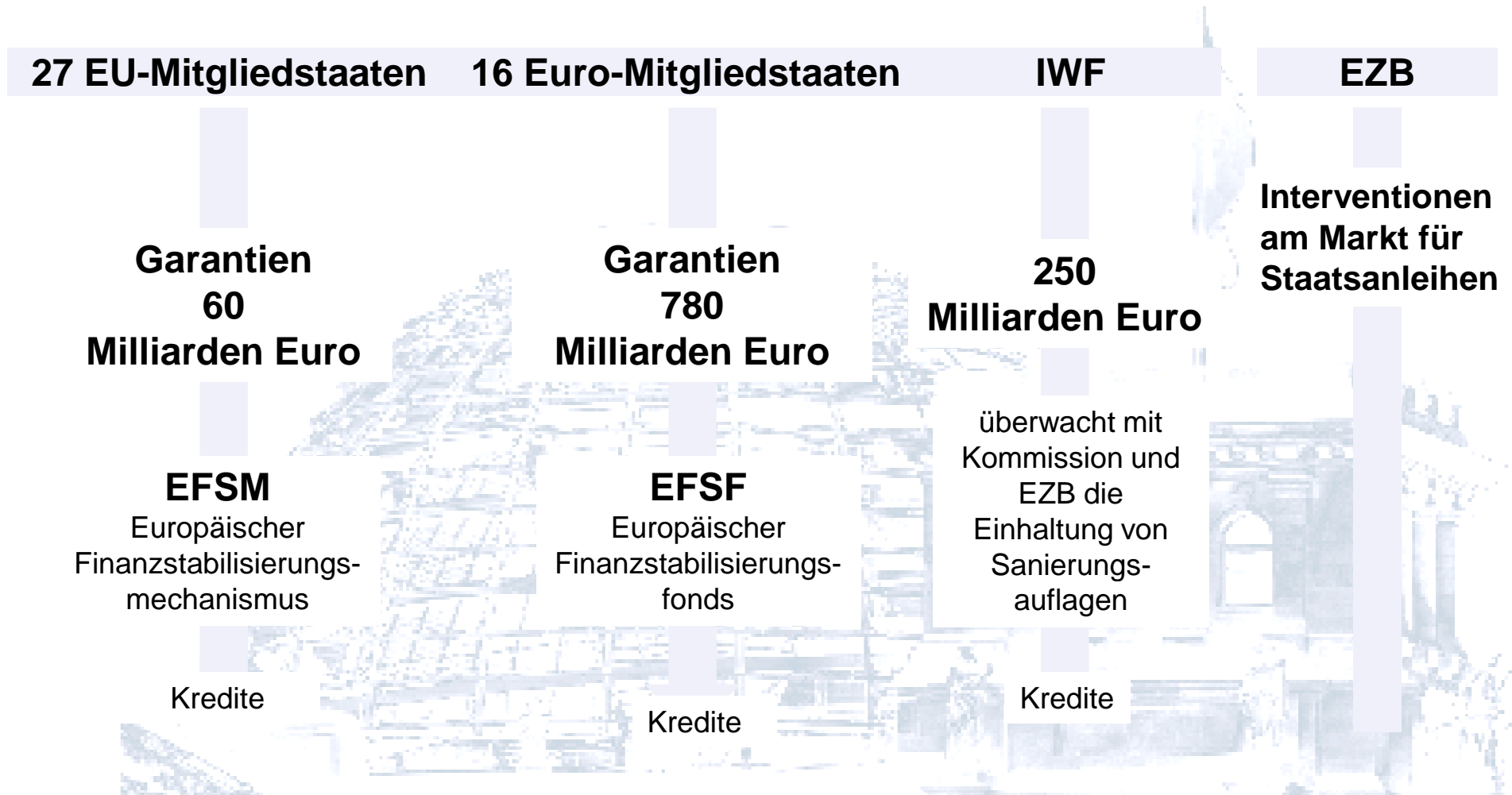
**BT-Beschluss 29. September 2011: Reform EFSF**

**BT-Beschluss 26. Januar 2012:**

**Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz**

# 1. Vorläufiger Euro-Rettungsschirm

befristet bis Juni 2013



# 1.1. Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)

- kann bis Juni 2013 Kredite in Höhe von 440 Mrd. € zur Verfügung stellen, für die die Euro-Staaten bürgen
- Anteil Deutschlands **211 Mrd. €**  
(ca. 27% - gemäß gezeichnetem EZB-Kapital)
- bei Programmländern erfolgt Auszahlung tranchenweise nach Erfüllung strenger Auflagen
- quartalsweiser Bericht der Troika aus IWF, EZB und Kommission über Umsetzung des Programms;  
Auszahlung weiterer Tranchen erst nach positivem Ergebnis

## 1.2. Instrumente der EFSF

- **Notkredite an in Finanznot befindliche Euro-Staaten**
  - unter strengen Auflagen nach Vereinbarung eines Sanierungsprogramms
  - nach umfassender Schuldentragfähigkeitsanalyse
- **Vorsorgliche Programme**
  - Bereitstellung flexibler Kreditlinien, Orientierung an entsprechenden IWF-Programmen
  - Vertrauenssignal an Märkte, dass Land bei Erforderlichkeit finanziert wird
- **Darlehen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten**
  - müssen von nationalen Regierungen zweckgebunden zur Rekapitalisierung eingesetzt werden
  - gilt auch für nicht unter dem Rettungsschirm stehende Staaten
- **Primär- und Sekundärmarktkäufe**
  - um Ansteckungen innerhalb der Eurozone zu verhindern
  - Aufkauf von Staatsanleihen nur einstimmig und auf Grundlage einer Analyse der EZB, die außergewöhnliche Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität der Eurozone feststellt

## 2. Maßnahmen zur Stärkung von Kreditinstituten

### 2.1. Rekapitalisierung

- die 70 wichtigsten europäischen Banken müssen ihr Kernkapital bis Sommer 2012 auf 9% erhöhen
- Finanzbedarf **115 Mrd. €**, deutsche Banken **ca. 13 Mrd. €**  
(Commerzbank 5,3 Mrd. €, Deutsche Bank 3,2 Mrd. €)
- Banken müssen sich zunächst selbst durch Gewinn- und Boni-Einbehalt oder Kapitalaufnahme am Kreditmarkt rekapitalisieren
- wenn erfolglos, muss Mitgliedstaat rekapitalisieren  
**(Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz am 26.1.2012 beschlossen)**
- erst als letzte Instanz kann EFSF Kredit für Rekapitalisierung geben



## 2.2. Restrukturierungsgesetz (beschlossen: 28.10.2010)

- erstmals Möglichkeit der geordneten Insolvenz systemrelevanter Kreditinstitute ohne Gefährdung des Finanzsystems
- Übertragung systemrelevanter Teile auf Dritte
- Abwicklung nicht-systemrelevanter Teile
- Festlegung einer Gehaltsobergrenze bei Banken mit staatlicher Eigenkapitalhilfe auf 500.000 €
- risikogewichtete Bankenabgabe
- Verlängerung der Haftung von Organmitgliedern auf 10 Jahre

## 3. Fiskalpakt

- Vertrag zwischen allen Staaten der Euro-Zone, der allen Mitgliedstaaten der EU offensteht  
(Beteiligung aller EU-Staaten außer Großbritannien und Tschechien)
- Haushalte müssen ausgeglichen sein oder Überschüsse aufweisen
- jährliches strukturelles Defizit darf 0,5% des BIP nicht übersteigen
- bei Gesamtschuldenstand von deutlich unter 60% darf strukturelles Defizit max. 1% des BIP betragen
- bei wesentlichen Abweichungen greift automatischer Korrekturmechanismus

- Vorgaben werden als Schuldenbremsen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten in allen nationalen Verfassungen oder anderem Recht, das bei Haushaltsverfahren eingehalten werden muss, verankert
- Staaten, die keine Schuldenbremse einführen, können vor EuGH verklagt werden
- wird Urteil nicht Folge geleistet, kann EuGH Sanktion festlegen, die an ESM geleistet werden (bei Nicht-Euro-Staaten an EU-Haushalt)
- bei Schuldenständen von über 60% verringern Staaten Stand um jährlich durchschnittlich ein Zwanzigstel
- Euro-Staaten unterstützen Vorschläge der Kommission zur Einleitung von Defizitverfahren im Sinne des Stabilitätspakts, wenn nicht qualifizierte Mehrheit unter ihnen dagegen ist

- Staaten, die einem EU-Defizitverfahren unterliegen, legen verpflichtendes Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm mit Darstellung einzelner Strukturreformen auf
- Staaten berichten vorab über Absicht, Anleihen zu begeben
- stärkere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Raum, um Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt zu fördern

## 4. Präventive Maßnahmen

Verschärfung im November 2011 durch „Six-Pack“

Defizit max. 3% des BIP, jedoch Verfehlung des Mittelfristziels (ausgeglichener oder nahezu ausgeglichener Haushalt)

1. Frühwarnung und Vorschlag zur Abhilfe durch Kommission
2. Rat schlägt innerhalb eines Monats Abhilfemaßnahmen vor und setzt Frist von max. fünf Monaten für Umsetzung
3. Kommission prüft Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen
4. Rat stellt ggf. Nicht-Umsetzung fest
5. Kommission legt bei Nicht-Umsetzung innerhalb von 20 Tagen Sanktionsbeschluss vor
6. Rat bestätigt Beschluss nach max. 10 Tagen, wenn dieser nicht mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt wird (quasi-automatisch)

**Verschärfung im November 2011 durch „Six-Pack“**

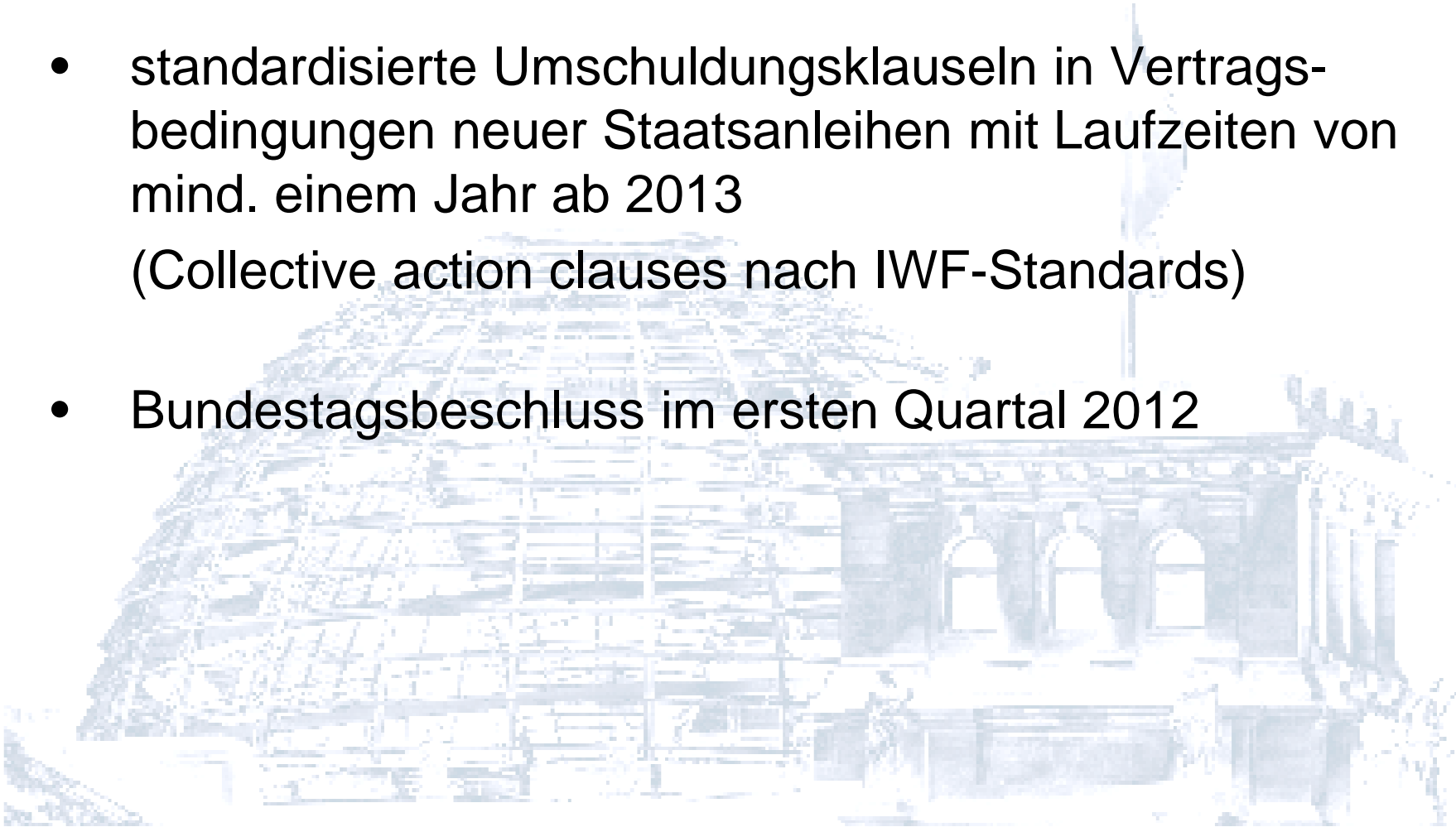
**Defizit über 3% und/oder kein hinreichender Schuldenabbau**

- 1. Kommission stellt Defizit über 3% des BIP oder unzureichenden Schuldenabbau fest**
- 2. Rat eröffnet Verfahren und macht strikte Vorgaben zur Defizit-/Schuldenrückführung mit sechsmonatiger Frist**
  - > bei Euro-Staaten unverzinsliche Einlage in Höhe von 0,2% des BIP nach max. einem Monat**
- 3. Rat stellt keine geeigneten Korrekturmaßnahmen fest**
- 4. Rat macht weitere Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung**
  - > bei Euro-Staaten Umwandlung der unverzinslichen Einlage in Bußgeld nach max. einem Monat (nicht zurückzahlbar)**

## 5. Dauerhafter Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

- tritt ab Juli 2012 zunächst neben EFSF, die ein Jahr später ausläuft
- Stammkapital 700 Mrd. €, davon 80 Mrd. € als Kapitaleinlage in mehreren Tranchen;  
Deutschland: 22 Mrd. €
- tritt ergänzend neben Fiskalpakt
- ESM-Mittel können ab März 2013 nur noch Staaten in Anspruch nehmen, die den Fiskalpakt ratifiziert und nach Ende der Umsetzungsfrist eine Schuldenbremse auch tatsächlich eingeführt haben

- standardisierte Umschuldungsklauseln in Vertragsbedingungen neuer Staatsanleihen mit Laufzeiten von mind. einem Jahr ab 2013  
(Collective action clauses nach IWF-Standards)
- Bundestagsbeschluss im ersten Quartal 2012





## 6. Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftspolitik

- Anpassung der Haushaltsentwürfe bei Empfehlungen der Kommission und Korrektur von Leistungsbilanzdefiziten
- Koordinierung der Steuerpolitik: Verhandlungen über gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage bis **Ende 2012**, Verhinderung schädlicher Steuerpraktiken, Bekämpfung von Steuerhinterziehung
- Einbeziehung der Kommission zur Unterstützung des Anpassungsprogramms durch Struktur- und Kohäsionsfonds in Krisenstaaten bis hin zum Eingriffsrecht
- Aussetzung von Strukturfondsmitteln an Staaten, die sich im Defizitverfahren nicht an Vorgaben halten